

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Inneres
BMI – III/1 (Legistik)

per E-Mail:

bmi-III-1@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23. März 2015

GZ: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 – Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Samariterbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Entfall von anfänglichen Bestrebungen, die Rechtsberatung durch eine eigene juristische Person des Bundesministeriums für Inneres durchführen zu lassen, wird begrüßt. Es ist von wesentlicher Bedeutung die Unabhängigkeit der Rechtsberatung glaubwürdig zu gewährleisten. Zu folgenden Punkten des vorliegenden Entwurfes erlauben wir uns Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2, Z 19 und 20 (§ 18 BFA-VG) – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde

Die vorgeschlagene Erweiterung jener Fälle, in denen einer Beschwerde gegen eine negative erstinstanzliche Entscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, erscheint bedenklich. Bei der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im Falle der Weigerung, sich die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, gehen die erläuternden Bemerkungen über den Gesetzestext und die europarechtlichen Vorgaben hinaus.

Auch die in den Erläuterungen vorgenommene weite Interpretation der „Gefährdung der nationalen Sicherheit und Ordnung“ lässt unbillige Härten bei Verwaltungsübertretungen und Konflikte mit den europarechtlichen Bestimmungen befürchten.

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-141
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at



SAMARITERBUND



Im Sinne der Rechtssicherheit und des individuellen Rechtsschutzes wäre zumindest eine Anpassung der Gesetzesmaterialien wünschenswert.

Zu Artikel 6, Z 5, Z 6 und Z 7 (§ 2 GVG-B 2005) – Einschränkung und Entfall der Grundversorgung

Der Entfall der Grundversorgung ist in der Praxis höchst problematisch und bringt oft schwer beherrschbare Folgen mit sich: er bedeutet, dass sich der Einzelne ohne Unterbringung und Verpflegung im Bundesgebiet aufhält und mangels Öffnung des Arbeitsmarktes auch keine Möglichkeit hat, selbst durch rechtmäßigen Erwerb für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Damit einher geht oft eine Wanderbewegung in die Anonymität urbaner Ballungsräume, insbesondere nach Wien. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung und Konzentration der Problematik auf Landesebene. Oft ist dem Schritt in die Kriminalität mangels Alternativen Tür und Tor geöffnet. Bei Bestehen eines gesicherten Wohnsitzes im Rahmen der Grundversorgung ist es zudem wesentlich leichter, aufenthaltsbeendende Maßnahmen mit geringerem verwaltungsbehördlichem Aufwand durchzusetzen.

Besonders problematisch ist die Regelung des § 2 Abs. 7 GVG-B 2005, die den Entfall der Grundversorgung im Fall der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde vorsieht. Die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und damit einhergehend die Grundversorgung, sollte bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Bundesgebietes gewährleistet werden.

Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Neuregelung des § 2 Abs. 7 GVG-B 2005 ersatzlos entfallen zu lassen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen


Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-141
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at

